

Zur persönlichen Vorlage

Bescheinigung über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz von Geflüchteten aus der Ukraine

Alle zwischen 1. Februar 2024 und 4. März 2025 ablaufenden bzw. bereits abgelaufene Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einschließlich der Arbeitserlaubnisse verlängern sich automatisch bis zum **4. März 2026**.

Hintergrund/Details:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung werden ab 1. Februar 2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger zum vorübergehenden Schutz (einschließlich der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit) automatisch bis zum 4. März 2026 verlängert. Diese Aufenthaltserlaubnisse wurden und werden gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereiste Ausländer erteilt.

Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie

1. am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
2. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
3. sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Für eine Verlängerung müssen die dem oben angeführten Personenkreis zugehörige Geflüchteten die zuständige Ausländerbehörde nicht aufsuchen.

Es wird keine neue Aufenthaltserlaubnis benötigt und ausgestellt.

Die erteilte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt fort.

Deutschland wird die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die per Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse informieren, so dass auch Reisen in die Ukraine durch Polen oder innerhalb der Europäischen Union mit der nur scheinbar abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis möglich sind.

Diese Bescheinigung darf von Geflüchteten mit Wohnsitz im Vogelsbergkreis bei Behörden, Banken oder sonstigen Interessierten vorgelegt werden.

Im Auftrag
gez. N. Hahn
Sachgebietsleitung Ausländerbehörde